

Anlage 1 zur Beschlussdrucksache 2016/037/1

Derzeitige Fassung der Benutzungsordnung	Neufassung	Begründung
§ 1 Art und Ziel der Einrichtung (unverändert)		
§ 2 Anmeldung und Aufnahme		
§ 2 Absatz 1 (unverändert)		
<p>§ 2 Absatz 2</p> <p>Anträge auf Aufnahme in die städtischen Tageseinrichtungen sind schriftlich bei der Stadt Laatzen zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Laatzen.</p> <p>(...)</p> <p>Die Aufnahme für den Hort ist für jedes Betreuungsjahr neu bis zum 30.11. des vorhergehenden Betreuungsjahres zu beantragen.</p>	<p>§ 2 Absatz 2</p> <p>Anträge auf Aufnahme in die städtischen Tageseinrichtungen sind schriftlich bei der Stadt Laatzen zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Laatzen.</p> <p>(...)</p> <p>Die Aufnahme für den Hort ist für jedes Betreuungsjahr neu bis zum 31.10. des vorhergehenden Betreuungsjahres zu beantragen.</p>	<p>Der Antrag auf Hortaufnahme soll nunmehr bis zum 31.10. des vorhergehenden Betreuungsjahres gestellt werden, damit mehr Zeit verbleibt, auf sich verändernde Bedarfssituationen reagieren zu können.</p>
<p>§ 2 Absatz 3</p> <p>Die Aufnahme in den Kindergarten (§ 1, Abs. 2, Satz 2) erfolgt nach Maßgabe des</p>	<p>§ 2 Absatz 3</p> <p>Die Aufnahme in den Kindergarten (§ 1, Abs. 2, Satz 2) erfolgt nach Maßgabe</p>	<p>Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage unter Berücksichtigung des zum 01.08.2013 in Kraft</p>

<p>§ 12 KitaG. Der Rechtsanspruch bezieht sich auf einen Halbtagsplatz mit mindestens vierstündiger Betreuungszeit.</p> <p>(...)</p>	<p>des § 12 KitaG. Die Aufnahme in eine Krippengruppe (§ 1 Abs. 2, Satz 1) erfolgt nach Maßgabe des § 24 SGB VIII.</p> <p>(...)</p>	<p>getretenen Rechtsanspruches für Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr.</p>
<p>§ 2 Absatz 4, Satz 7</p> <p>(...)</p> <p>Im Fall der Hortplatzvergabe sind diese Nachweise bis zum 30.04. des vorhergehenden Betreuungsjahres vorzulegen.</p> <p>(...)</p>	<p>§ 2 Absatz 4, Satz 7</p> <p>(...)</p> <p>Im Fall der Hortplatzvergabe sind diese Nachweise bis zum 31.01. des vorhergehenden Betreuungsjahres vorzulegen.</p> <p>(...)</p>	<p>Aufgrund der vorgezogenen Anmeldefrist soll auch der Stichtag für die Nachweise der Dringlichkeitsnachweise vorverlegt werden, damit insbesondere die berufstätigen Eltern früher als bisher erfahren, ob ihr Kind bei der Platzvergabe Berücksichtigung findet. Im Fall der Nichtberücksichtigung verbleibt mehr Zeit für alternative Lösungen.</p>
<p>§ 2 Absatz 5</p> <p>Geschwisterkinder werden bevorzugt in einer Einrichtung aufgenommen.</p>	<p>§ 2 Absatz 5</p> <p>Geschwisterkinder werden bevorzugt in einer Einrichtung aufgenommen, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen.</p>	<p>Ergänzung dient der Klarstellung</p>
<p>§ 2 Absätze 6 und 7 (unverändert)</p>		
<p>§ 3 Betreuungszeiten</p>		
<p>§ 3 Absatz 1</p> <p>In den Kindertagesstätten werden die Kinder zu folgenden Kernzeiten betreut:</p>	<p>§ 3 Absatz 1</p> <p>In den Kindertagesstätten werden die Kinder zu folgenden Kernzeiten betreut:</p>	

montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr Halbtagsgruppen (übrige Formulierungen unverändert)	montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr 12.00-Uhr-Gruppen	Formulierung dient der Klarstellung, da der Begriff „Halbtagsgruppen“ den genauen Betreuungsumfang nicht präzise beschreibt.
§ 3 Absätze 2 bis 4 (unverändert)		
§ 4 Fehltage - Erkrankungen (unverändert)		
§ 5 bis 7 (unverändert)		
§ 8 Elternentgelte		
§ 8 Absätze 1 bis 3 (unverändert)		
§ 8 Absatz 4 Bleibt eine Einrichtung aus unabweisbaren betrieblichen Gründen oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes ununterbrochen während eines vollen Monats geschlossen und kann eine Betreuung in einer anderen Einrichtung nicht gewährleistet werden, so entfällt das Entgelt für diesen Zeitraum. Ein Schadensersatzanspruch gegenüber der Stadt Laatzen besteht nicht.	§ 8 Absatz 4 Bleibt eine Einrichtung aus unabweisbaren betrieblichen Gründen oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes aus demselben Grund in der Summe an mindestens fünf Betreuungstagen innerhalb eines Betreuungsjahres geschlossen und kann eine Betreuung in einer anderen Einrichtung nicht gewährleistet werden, so wird das Entgelt für diesen Zeitraum erstattet. Ein Schadensersatzanspruch gegenüber der Stadt Laatzen besteht nicht.	Der Anspruch auf Erstattung gezahlter Elternentgelte soll zukünftig bereits nach einer fünftägigen Schließung der Einrichtung entstehen. Die Schließung muss nicht an fünf direkt aufeinander folgenden Betreuungstagen erfolgen, jedoch mindestens in der Summe mindestens fünf Tage aus demselben Grund umfassen. So würde auch im Falle eines Arbeitskampfes mit mindestens fünf (Warn-) Streiktagen, die nicht zusammenhängend stattfinden müssen, ein Erstattungsanspruch entstehen.

<p>§ 8 Absatz 5</p> <p>(...)</p> <p>Kann ein Kind aus Krankheitsgründen während eines vollen Monats nicht an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen, so ermäßigt sich das Essenentgelt für den ersten Monat um ein Drittel, für jeden weiteren Monat um zwei Drittel.</p>	<p>entfällt</p>	<p>Bei längerfristigen Erkrankungen besteht gemäß § 9 Absatz 1 die Möglichkeit einer regulären Abmeldung.</p>
<p>§ 8 Absätze 6 bis 8 (unverändert)</p>		
<p>§ 9 und 10 (unverändert)</p>		
<p>§ 11 Inkrafttreten</p>		
<p>§ 11</p> <p>Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Laatzen am 20.04.2012 in Kraft.</p>	<p>§ 11</p> <p>Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Laatzen am 03.03.2016 in Kraft.</p>	